

## Fragebogen zu Aspekten des Arbeitsschutzes in der Schwangerschaft/ Gefährdungsbeurteilung

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Schwangerschaft! Im Zusammenhang mit Ihrem Studium ist die TU Dortmund verantwortlich für die Sicherstellung der Anforderungen des Mutterschutzgesetzes. Im Rahmen Ihres Studiums könnten bei einigen Präsenzveranstaltungen gesundheitliche Gefährdungen für Sie oder Ihr ungeborenes Kind bestehen. Das könnte insbesondere der Fall sein bei natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Praktika, Werkstatt- oder Labortätigkeiten, Exkursionen, Freilandpraktika, sportpraktischen Veranstaltungen, während des Lehramtsstudiums und Psychologiestudiums bei Kontakten mit Kindern und Jugendlichen. Wenn Sie als schwangere Studentin im Rahmen Ihres Studiums Umgang mit Bio- oder Gefahrstoffen oder Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, bitten wir Sie ausdrücklich, sich möglichst frühzeitig zu melden. Dann können bereits in der Frühschwangerschaft Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Sobald die Universität Kenntnis von Ihrer Schwangerschaft hat, prüfen wir anhand der sog. Gefährdungsbeurteilung unabhängig vom Studiengang, ob Gefährdungen für Sie vorliegen, damit wir ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen vornehmen können.

Sofern bei Ihren universitären Tätigkeiten erhöhte psychische Belastungen auftreten, die eine unverantwortbare Gefährdung gemäß Mutterschutzgesetz darstellen, können Sie sich an das Familienbüro, die Studierendenberatung oder Ihren Prüfungsausschuss wenden.

Bitte setzen Sie sich als schwangere Studentin mit den Inhalten dieses Fragebogens/ der Gefährdungsbeurteilung auseinander und kontaktieren Sie anschließend Claudia Hannappel aus dem Referat Arbeits- und Umweltschutz, Tel. 0231/755-3306 oder [claudia.hannappel@tu-dortmund.de](mailto:claudia.hannappel@tu-dortmund.de)

<b>Name</b> (Vorname, Nachname)	
<b>Fakultät, Studiengang</b>	

Falls zutreffend: Eine Mitteilung im Familienbüro der TU Dortmund wurde am \_\_\_\_\_ getätigt. Diese Gefährdungsbeurteilung ersetzt nicht die Mitteilung im Familienbüro.

Falls bekannt: Ansprechperson der Hochschuleinrichtung/ Fakultät/ Prüfungsausschuss/ Praktikum

Name
Fakultät/ Einrichtung/ Funktion ...

### Angaben zu den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen:

Finden Veranstaltungen zwischen 20 und 22 Uhr statt? Wenn „ja“ bitte Folgendes ergänzen (§5 Abs.2 S.2 MuSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
# Bereitschaft zu der Teilnahme wurde von der Frau ausdrücklich erklärt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
# Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken erforderlich (bei „nein“ ist ein gesonderter Antrag nach § 29 Abs. 3 S. 2 Nr 1 MuSchG zu stellen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finden Veranstaltungen auch zwischen 22 und 6 Uhr statt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### Zusätzliche Anforderungen an den Ausbildungsplatz/ Praktikumsplatz während der Schwangerschaft

Ist sichergestellt, dass die Tätigkeit jederzeit kurz unterbrochen werden kann, wenn es für Sie erforderlich ist?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Ausruhen unter geeigneten Bedingungen möglich? (z.B. separater Ruheraum)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde Ihnen im Rahmen der Schwangerschaft ein Gespräch über die weitere Anpassung der Ausbildungs- und Praktikumsbedingungen angeboten?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Ausbildungs- und Praktikumsbedingungen während der Schwangerschaft:**

Müssen von Ihnen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Müssen von Ihnen gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Sie als Schwangere extremer Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Sie als Schwangere Lärm über 80 dB(A) oder impulshaltigen Geräuschen ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben (Dauerschallpegel, Impulslärm):	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Sie als Schwangere ionisierender Strahlung ausgesetzt (z.B. Röntgenstrahlen)? Falls ja, bitte nähere Angaben, insbesondere ob sie im Kontrollbereich beschäftigt wird und (Information im Referat Arbeits- und Umweltschutz, Andreas Schlemmer, Tel. 755-4212)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Könnten Sie an ihrem Studien- / Praktikumsplatz durch Gefahrstoffe gefährdet werden? Informationen im Referat Arbeits- und Umweltschutz, C. Hannappel, Tel. 755-3306 Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Könnten Sie an ihrem Studien- / Praktikumsplatz durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 - 4, z.B. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten gefährdet werden? (Information im Referat Arbeits- und Umweltschutz, Andreas Schlemmer, Tel. 755-4212) Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Müssen Arbeiten ausgeführt werden, bei denen sich häufig erheblich getreckt oder gebeugt oder dauernd gehockt oder sich gebückt gehalten werden muss?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Treten bei Ihrer universitären Arbeit erhöhte Unfallgefahren auf, insbesondere die Gefahr auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder durch Kontakt mit aggressiven / agitierten Personen? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Sie als Schwangere regelmäßig in den Chemietechnik-Gebäuden der älteren Baujahre beschäftigt? Hier sind in einigen Räumen mögliche Raumluftbelastungen durch PCB zu beachten. Informationen im Referat Arbeits- und Umweltschutz, C. Hannappel.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erfolgt die universitäre Tätigkeit in gefährlicher Alleinarbeit? (Alleinarbeit liegt vor, wenn sie nicht jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen kann oder nicht jederzeit Hilfe erreichen kann.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Zusätzliche Angaben beim beruflichen Umgang mit Kindern während der Schwangerschaft**

Haben Sie beruflichen Umgang mit Kindern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Überprüfung der Immunität ist erfolgt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Sind Sie einverstanden bei Rückfragen von der Betriebsärztin oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit kontaktiert zu werden? Bitte geben Sie im Fall Ihres Einverständnisses eine tagsüber erreichbare Telefonnummer an:

Freiwillige Angabe:

Es liegt ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 MuSchG vor.

**So geht's weiter!**

Auf dieser Seite werden die Ergebnisse ausgewertet und beurteilt. Dazu übersenden Sie bitte alle ausgefüllten Seiten gerne als pdf an [claudia.hannappel@tu-dortmund.de](mailto:claudia.hannappel@tu-dortmund.de). Die hier unten stehende Beurteilung erfolgt gemeinsam mit Ihnen, Claudia Hannappel (Ref. Arbeits- und Umweltschutz) und ggf. Beschäftigten des jeweiligen Prüfungsamtes/ Praktikums/Labors.

Es liegt ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 MuSchG vor.  ja  nein  unbekannt

**Ergebnis der Beurteilung der Ausbildungs-/ Praktikumsbedingungen (§§ 10 und Rangfolge gemäß § 13 MuSchG)**

<input type="checkbox"/>	Eine unverantwortbare Gefährdung liegt nicht vor. Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Die schwangere / stillende Schülerin / Studentin kann am bisherigen Studien- / Praktikumsplatz unverändert weiterbeschäftigt werden.
<input type="checkbox"/>	Die Ausbildungsbedingungen werden durch folgende Schutzmaßnahmen umgestaltet:
<input type="checkbox"/>	Unverantwortbare Gefährdungen werden durch folgende Umsetzung ausgeschlossen:
<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot (nur wenn unverantwortbare Gefährdungen weder durch Umgestaltung noch durch Arbeitsplatzwechsel auszuschließen ist) <input type="radio"/> aufgrund eines Beschäftigungsverbots setzt die Frau teilweise mit der Ausbildung aus <input type="radio"/> aufgrund eines Beschäftigungsverbots setzt die Frau vollständig mit der Ausbildung aus

Angaben zu den jetzigen Tätigkeiten der Studentin nach dem Ergebnis der Beurteilung der Ausbildungs- bzw. Praktikumsbedingungen

Bei der Beurteilung wurde eine Fachkraft für Arbeitssicherheit / ein betriebsärztlicher Dienst einbezogen:  
Name:

**Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen**

In der Regel per Email von dem Referat Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Ggf. Anlagen:

**Informationen zur Schwangerschaft im Studium** finden Sie auch auf dieser Webseite der TU Dortmund: <https://www.tu-dortmund.de/studium/studium-mit-familienaufgaben/>

**Anlage: Für stillende Frauen geltende Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (Auszug):**

§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

(1) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind oder
2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt als ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.

(4) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen

1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung oder
2. im Bergbau unter Tage.

(5) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:

1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit oder
3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.